



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Dienste, Familienhilfe
Sachbearbeitung: Robert Egle
Fachdienstleitung: Robert Egle

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

21.02.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Jugendgerichtshilfe: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), externe Anbieter

Beschlussantrag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise zu.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Rechtliche Grundlage: Gesetzestexte (Auszug):

§ 10 JGG Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

(...)

7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),

(...)

§ 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 155a StPO Täter-Opfer-Ausgleich

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

Definition des Täter-Opfer-Ausgleichs und Vorteile für die Beteiligten:

Eine Straftat kann viele belastende Folgen für Opfer und Täter haben. Einem Opfer können finanzielle Nachteile entstanden sein, es wurde körperlich verletzt, es hat Angst vor weiteren Straftaten, etc..

Der Täter wird hingegen mit einem Strafverfahren belastet. Das Ziel eines TOA ist es, negative Auswirkungen einer Straftat außerhalb des Gerichts zu beseitigen oder wenigstens zu verringern.

Wünschenswert ist die Durchführung und Moderation eines TOA durch eine unabhängige, grundsätzlich neutrale und möglichst besonders für diese Aufgabe geschulte Person als Vermittler oder Mediator. Sie sind nicht parteiisch, sondern neutral. Nur so kann mit den verschiedenen Interessenlagen von Opfer und Täter glaubwürdig umgegangen werden, was dem Finden einer Einigung und der Erzielung eines TOA dient.

Die Besonderheit des TOA ist, dass sowohl Opfer als auch Täter von seiner erfolgreichen Durchführung einen Vorteil haben.

Den Opfern wird bei einem TOA mehr Beachtung geschenkt als bei einem "normalen" Strafverfahren, bei dem sie vor allem ihren Zeugenpflichten nachkommen müssen. Opfer bekommen die Gelegenheit, zu reden, zu fragen, Gefühle zu äußern und Ärger los zu werden. Sie können selbstbestimmt handeln, eine Entschuldigung hören, einen Streit beilegen, Wiedergutmachung erfahren, Schmerzensgeld erhalten, Ängste abbauen.

Letzten Endes profitieren aber auch die Justiz sowie die beteiligten Behörden von der Einigung und dem Ausgleich zwischen Täter und Opfer, z.B. durch vorzeitige Verfahrensbeendigung, Erleichterung bei der Ermittlung von erlittenen Nachteilen, Vermeidung von zivilrechtlichen Parallel- und Folgeverfahren, etc..

Der Täter kann im Rahmen des TOA Hintergründe schildern, Bedürfnisse der Opfer erfahren, Verantwortung übernehmen, sich entschuldigen, einen Streit beilegen, Wiedergutmachung leisten und ggf. eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen.

Letztendlich kann und soll die Konfrontation mit dem nicht selten traumatischen Erlebnis auf Opferseite dazu beitragen, dass der Täter die Perspektive des Opfers annimmt sowie Verantwortung für das eigene Verhalten übernimmt und alternative Konfliktlösungsstrategien erlernt, damit es nicht wieder zu einer Straftat kommt.

Gerade bei jungen Tätern ist dieser Perspektivwechsel wichtig und fruchtbar. Hier gibt es oft die Neigung, sich den Folgen der Tat sonst nicht zu stellen oder diese zu relativieren. Empathie kann man erfahrungsgemäß in jungen Jahren noch „erlernen“.

Sowohl Täter als auch Opfer erhalten durch einen TOA die Möglichkeit, im Rahmen eines professionell begleiteten Prozesses einen Konflikt gemeinsam zu klären, Aussöhnung zu erreichen, eine Regelung für künftige Begegnungen zu vereinbaren, soweit möglich einen Abschluss mit der Tat und ihren Folgen zu finden und einen Zivilprozess zu vermeiden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat die Wiederherstellung des „sozialen Friedens“ zum Ziel und dient als gesellschaftliches Beispiel für eine friedliche Konfliktbewältigung.

Tatbestände, die für einen Täter-Opfer- Ausgleich u.a. in Frage kommen können:

- Körperverletzungen
- Gefährliche Körperverletzungen

- Sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe
- Beleidigung
- Räuberische Erpressung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Erpressung

Situation im Alb-Donau-Kreis:

Während die Nachfrage nach einem umfänglichen TOA noch bis vor ca. 2 Jahren sehr gering war (hier konnten noch einzelne Gespräche, vor allem „kleinere“ Ausgleichsgespräche durch die Jugendgerichtshilfe selbst durchgeführt werden), nimmt diese seither stetig zu.

Ursächlich hierfür ist auch, dass die Stadt Ulm eine Kooperation mit einem Anbieter (G-Recht e.V., Heidenheim) eingegangen ist.

Die Stadt Ulm hatte zunächst eine Vereinbarung mit G-Recht e.V. über die Durchführung von 12 TOA im Jahr. Künftig sollen doppelt so viele finanziert werden.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt bereits jetzt in Einzelfällen bei diesem Anbieter die Leistung des TOA in Anspruch. Die Durchführung eines qualifizierten Täter-Opfer-Ausgleichs kostet derzeit 610 €, bei einem Sexualdelikt 700 €.

Der Alb-Donau-Kreis verfügt derzeit über keinen Träger, der einen fachlich qualifizierten TOA in seinem Leistungsspektrum aufweist.

Die Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) bietet die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs lediglich für erwachsene Personen an.

Die Chancen eines Täter-Opfer-Ausgleiches für Opfer wie Täter liegen nach unserer Einschätzung in der bereits geschilderten professionell begleiteten konstruktiven Auseinandersetzung mit der Straftat, mit dem Ziel auch zukünftige Straftaten zu verhindern. Die Übernahme der Sichtweise des Opfers, deren Wahrnehmung der Straftat, der Auswirkungen der Straftat auf das Leben der Opfer, soll die soziale Sensibilität, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Mitmenschen orientiert, beim Täter stärken.

Zudem, wie bereits erwähnt, erhält das Opfer die Möglichkeit Gehör zu finden. Der TOA ist naturgemäß stärker an den Belangen des Opfers und dessen individuellem Schaden aus der Tat ausgerichtet, als das „täterzentrierte“ Strafverfahren. Die stärkere Berücksichtigung ihrer Opferperspektive hilft den von einer Straftat Betroffenen erfahrungsgemäß häufig dabei, einen „Abschluss“ zu finden und die durchgeführten Strafverfahren als angemessen und gerecht zu empfinden.

Finanzierung:

Im Jahr 2021 war die Kostenübernahme in 5 Fällen zwingend notwendig und wurde deshalb bewilligt.

Selbst wenn sich nur jeder zehnte Fall von Körperverletzung, sexuellem Übergriff, Raub oder Erpressung eignet, wären im Jahr 2021 ca. 30 TOA denkbar gewesen.

Wenn dabei anfallende Kosten in Höhe von 610 € zugrunde gelegt wären, hätte sich ein Aufwand mit ca. 18.300 € ergeben.

Wenn sich der TOA bedarfsorientiert etabliert, rechnen wir mit steigenden Fallzahlen und entsprechenden Kosten – in diesem Jahr noch mit ca. 18.000 €.

Neben den genannten Vorteilen sehen wir auch einen Mehrwert für alle Beteiligten – sozial und gesamtgesellschaftlich.

Dazu können sich (neben den o.g. Vorteilen für Opfer und Täter) aber auch Effizienzgewinne ergeben, durch die vorzeitige Beendigung und Verkürzung von Verfahren, Entfall von oft mehrtägigen Hauptverhandlungen mit Begleitung durch die JGH, etc..

Bericht: Frau Retter (stv. FDL Fachdienst 42)

Gäste und Sachverständige:

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst 42

Vertagungsfähig: ja

Ulm, 6. Februar 2022

Anlage

keine